

Hauptsatzung der Stadt Fulda

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), hat die Stadtverordnetenversammlung am 10. September 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

1. Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als Vorsitzenden/Vorsitzende, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende, dem Stadtbaurat/der Stadtbaurätin und 11 ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.
2. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist berechtigt, eine Amtskette zu tragen.

§ 2

Für den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin werden 2 Stellvertreter/ Stellvertreterinnen gewählt.

§ 3

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Fulda wird gemäss § 92 (3) Satz 2 HGO auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Juni 2005 (Nr. 127/2005 SV) ab dem 1. Januar 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 4

1. Für die Stadtteile Bernhards, Besges, Bronnzell, Dietershan, Gläserzell, Edelzell, Haimbach, Harmerz, Istergiesel, Johannesberg, Kämmerzell, Kohlhaus, Lehnerz, Lüdermünd, Maberzell, Malkes, Mittelrode, Niederrode, Niesig, Oberrode, Rodges, Sickels, Zell und Zirkenbach werden Ortsbeiräte eingerichtet. Diese Stadtteile gelten als Ortsbezirke im Sinne des § 81 HGO.
2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates beträgt in den Stadtteilen Besges, Malkes und Rodges 5;
und in den Stadtteilen Bernhards, Bronnzell, Dietershan, Edelzell, Gläserzell, Haimbach, Harmerz, Istergiesel, Johannesberg, Kämmerzell, Kohlhaus, Lehnerz, Lüdermünd, Maberzell, Mittelrode, Niederrode, Niesig, Oberrode, Sickels, Zell und Zirkenbach 7.
3. Die Stadtverordnetenversammlung erlässt eine für alle Ortsbeiräte geltende Geschäftsordnung.

§ 5

1. Gemäß § 84 der HGO wird ein Ausländerbeirat in der Stadt Fulda eingerichtet. Die Mitgliederzahl beträgt 11.
2. Bei der Ausländerbeiratswahl ist die Briefwahl möglich.

§ 6

1. Satzungen, Gebührenordnungen, sonstige Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen aller Art werden durch Bekanntgabe des Wortlautes in der Fuldaer Zeitung veröffentlicht. Sind Rechtsnormen mit zeichnerischen oder bildlichen Darstellungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zugeben, so werden diese zu jedermanns Einsicht auf die Dauer von zwei Wochen im Bürgerbüro im Stadtschloss zu folgenden Zeiten offengelegt:
 - montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr,
 - mittwochs von 08:00 bis 12:00 Uhr
 - und samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr,sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.
2. Auf Inhalt, Ort und Zeit einer Offenlegung ist längstens eine Woche, spätestens jedoch drei Tage vor deren Beginn in der Fuldaer Zeitung hinzuweisen. Soweit Gesetze, Verordnungen und Erlasse eine andere Art der Veröffentlichung ausdrücklich vorschreiben, ist nach diesen Vorschriften zu verfahren.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Hauptsatzung der Stadt Fulda vom 24. September 1997 mit dem 1. Nachtrag vom 25. September 2000 außer Kraft.

Fulda, 04. Oktober 2007

Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Gerhard Möller,
Oberbürgermeister

(veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung am Samstag, 06. Oktober 2007)

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Fulda

Für die Hauptsatzung der Stadt Fulda vom 4. Oktober 2007 hat die Stadtverordnetenversammlung am 25. April 2016 auf der Grundlage der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 7 Abs. 3 und § 57 Abs. 1 S. 2 HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie in Verbindung mit § 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Hauptsatzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 2

Für den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin werden 3 Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt.

Artikel II

§ 6 der Hauptsatzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 6

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Fulda erfolgen vorbehaltlich der Regelungen des Abs. 2 durch Abdruck des kompletten Wortlauts in der Fuldaer Zeitung.
2. Karten, Pläne, Zeichnungen oder bildliche Darstellungen und die damit verbundenen Texte und Erläuterungen werden abweichend von Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht, indem sie während der Dienstzeiten im Bürgerbüro der Stadt Fulda, Stadtschloss, zu jedermanns Einsicht für die Dauer von zwei Wochen, wenn gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, ausgelegt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind spätestens am Tag vor Beginn der Auslegungsfrist Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen über die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, wenn in der Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen über die Auslegung enthalten sind.
3. Soweit durch Gesetz oder Verordnung eine andere Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben ist, bleibt diese unberührt.

Artikel III

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, 29. April 2016

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister

(veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung am Dienstag, 03. Mai 2016)